

Und dergestalten, dass die überlassenen güther anpflanzen, anbauen /
 arbeithen, alle frucht und gewächs, wie auch allen Zechenden einsamlen. /
 für sich behalten, verkhauffen, und mit selben nach aigner will thun /
 schalten und walthen, die s.k. h.L. Kühe nutzen, die pferd, und all dazue- /
 gehörige gschiff und gschirr, wie auch das gschiff und gschirr zum /
 Sennen sowohl zu bendern, alss auf der alp die ganze wählende zeit /
 des accord-und bestand- contracts gebrauchen mögen. /

Diser accord aber solle sich auf acht iahr, und nicht länger, noch
 kürzer /

erstreckhen, nach deren Verflissen es beeden theilen frey stehet /
 solchen contract wider zu erne^ueren. oder wofern nicht belibig /
 solchen ne^uer dings zu beuestigen, soll er völlig aufgehoben, und die /
 fre^uye disposition der überlassenen güther und all übriger verlichener /
 nutzbarkeiten dem Gottshauss St. Luzi heimgefallen se^uyn.

Wogegen und in ansechen der verlichener güther zechenden und andern /
 überlassene nuz und genuss verpflichten, und verbinden sich die be- /
 stands männer zu folgenden schuldichkeiten, alss

Erstens verpflichten, und verbinden sich selbige, dass sie dem
 Gotteshauss /

St. Luzi in der Statthaltereyⁿ zu bendern in dreyⁿ terminen an gueten /